Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **22 (1936)**

Heft 17

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. Aus dem Jahresbericht der kant. höhern Lehranstalten. Die Real- und Handelsschule wurde im verflossenen Schuljahr von 419 Schülern (279 aus der Stadt Luzern, 92 aus dem übrigen Kanton, 46 aus andern Kantonen, 12 aus dem Ausland) besucht, das Gymnasium und Lyzeum von 307 (80 aus der Stadtgemeinde, 85 aus dem übrigen Kanton, 131 aus den andern Kantonen, 11 aus dem Ausland). Im ganzen zählte also die Kantonsschule 726 Schüler, was angesichts der herrschenden Raumnot ein Maximum bedeutet. Von den wichtigsten Aenderungen im Lehrkörper der 40 Professoren und 8 Hilfslehrer haben wir bereits berichtet. Das Diplom der Verkehrs- und Verwaltungsschule erwarben 5 Schüler, das Diplom der Handelsschule 16, das Maturitätszeugnis der Handelsschule 11, das der technischen Abteilung 7, das des Lyzeums 28. Den Dr. Robert-Huber-Preis gewann Alfred Fischer, Meggen. Für den Reisefonds wurde erstmals ein gut gelungener Sporttag veranstaltet. — Den Jahresbericht bereichert eine gründlich dokumentierte, kunst- und familiengeschichtlich aufschlussreiche und sorgfältig illustrierte Arbeit über den bedeutenden Surseer Goldschmied Hans Peter Staffelbach und sein Geschlecht, von H. Hrn. Präfekt Dr. G. Staffelbach. — Einschreibung am 21. Sept., Schulbeginn am 23. Sept.

Die Daten über das Wirken von Herrn Rektor Dr. S. Grüter in Nr. 16 sind dahin zu berichtigen, dass Hr. Dr. Grüter nicht erst 1927 den Geschichtsunterricht am Gymnasium und Lyzeum übernahm, sondern schon 1921.

Aus dem 70. Jahresbericht der Mittelschule Beromünster. Die 5 Lehrer unterrichteten an den 4 Klassen des Progymnasiums 45 Schüler; die 2klassige Sekundarschule besuchten 34 Schüler. Das verflossene Schuljahr sah den Neubau des Schulhauses, das am 8. Mai bezogen werden konnte. Der sehr verdiente Rektor, H. Hr. Jos. Troxler, konnte anlässlich der VIII. Generalversammlung ehemaliger Schüler der Mittelschule das 25jährige Rektor- und Lehrerjubiläum feiern. — Schulbeginn: 23. September. H. D.

Uri. (Korr.) Sommerferien und schlechtes Wetter! Sie passen nicht zusammen. Und doch ist es dem einen oder andern Schulmeister recht so. Er hat sich irgend einen erziehungsrätlichen Auftrag aufgeladen und da entledigt er sich „ringer" seiner Bürde, wenn nicht heller Sonnenschein hinaus in Gottes freie Natur lockt. Und wahrlich, wir Urner Schulmeister sind immer reichlich bedacht mit behördlichen Missionen. Es ist ja recht so und kein schlechtes Zeichen, wenn man den Praktiker an seinen Posten stellt. Zur Zeit arbeiten einige Lehrkräfte an einem neuen Buch für die 4. Klasse. Es soll mit dem Schwyzerbuch bei Benziger herauskommen. Nun zeigen sich allerdings einige Schwierigkeiten. Schade, dass man sich nicht auf gemeinsamen Stoff einigen kann. Das Buch für die 6. und 7. Klasse ist fertig. Es handelt sich um das Buch von Schwyz, jedoch mit einem speziellen Urnerteil. — Nachdem der Lehrplan für die Primarschulen in Kraft ist, gehen wir daran, den Plan für die Sekundarschulen neu zu gestalten. Auch das ist eine Ferienarbeit für einige aktive Lehrkräfte. Sodann ist das Buchhaltungslehrmittel für die Primarschulen von J. Staub vergriffen und wird vom Verfasser zur Zeit umgearbeitet. Endlich ist ein Lehrmittel für Geschichte und Geographie für die Oberstufe der Primarschule im Sinn und Geiste des neuen Lehrplanes zu schaffen. Wahrhaftig, wer da mit am Werke sein muss, der weiss, dass auch die Ferientage einzuteilen sind. — Indessen ist es mit der Pensionskasse endlich ein Stück weitergegangen. Wir Urner haben also keine eigene Versicherungskasse, sondern haben uns mit einer Gesellschaft verbunden. Die Unterhandlungen wurden hauptsächlich mit der „Vita" Versicherungsanstalt Zürich und mit der Basler-Lebensversicherungsanstalt getätigt. Schlussendlich wurde die Wahl zur Qual, denn beide Gesellschaften stellten genau dieselbe Offerte. Wie nun die „Heirat" sein wird, das zeigt sich wohl erst nach den „Flitterwochen". Hoffen wir das beste. — Ob ich nun auch noch etwas aus dem eigentlichen Wirken und Schaffen unserer Sektion berichten soll? Unser Präsident weilt zur Zeit in seinem Sommerheim „Meierhof" in Mols am Walensee, und da möchte ich ihn natürlich nicht mit meinen Zeilen an seine präsidialen Pflichten erinnern. Wie leicht könnte er dabei aus seiner Rolle als Hotelier und Landwirt fallen! Nun ja, seinen Kollegen und Kolleginnen empfiehlt er sein Haus für Ferienaufenthalt eineweg. Also unsere Sektion: Der Präsident versteht es tatsächlich, einen gewissen neuen Schwung und Grosszügigkeit ins Zeug zu bringen. Für die letzte Konferenz wusste er als Referent Herrn Chefredaktor A. Auf der Maur, Luzern, zu gewinnen. Er sprach über das Thema: „Das Wesen des Dritten Reiches, sein Anspruch auf das Schulgebiet." Auch die Referenten für die spätern Tagungen sind gewonnen, und zwar folgen Vorträge über Russland und seine Jugenderziehung, über Italiens Schulen und über amerikanische Verhältnisse. Wahrlich, ist das nicht zeitgemäss und grosszügig zugleich! Es ist da begreiflich, wenn unsere Konferenzen darum auch immer sehr stark besucht werden. Sie sind eben ein vorzügliches Fortbildungsmittel für alle Lehrkräfte.

Zug. Zur Turnlehrerfrage. Bekanntlich hat die freisinnig-sozialistische Mehrheit des Zuger Stadtrates s. Z. als Nachfolger des Herrn Turnlehrer J. Staub Herrn Oswald Staub, Meister in der Firma Landis & Gyr, gewählt. Der Gewählte zeichnet sich zwar durch ein vorzügliches turnerisches Können aus, allein er hat keine pädagogisch-methodische Bildung genossen. Deshalb reichte Herr Schul- und Stadtpräsident Schmid gegen die erfolgte Wahl beim Erziehungsrat Beschwerde ein, und dieser hat nun die Wahl wegen Mangels eines Turnlehrerdiploms nicht genehmigt. Das Erziehungsgesetz verlangt nämlich in § 156 ausdrücklich für die Wahl eines im Vollamt angestellten Lehrers ein Wahlfähigkeitszeugnis.

Der Erziehungsrat stützte aber seinen Entscheid noch auf folgende Erwägungen:

1. Für die Primarschule ist aus schulpädagogischen und schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich das Fachlehrersystem abzulehnen. Der Lehrer selber, der seine Schüler kennt, soll — soweit es immer geht — die Schüler auch turnerisch erziehen, da er dabei weitere gemachte Erfahrungen für den Schulunterricht mit dem Schüler verwerten kann und muss.

2. Alles, was heute auf dem Gebiete der überspannten und einseitigen sportlichen Körperkultur für die Primar- und Sekundarschule geschieht, ist entschieden abzulehnen. Deshalb ist für eine harmonische Ausbildung von Körper und Geist nur beim Klassenlehrer (Klassenlehrerin) alle Garantie geboten.

3. Für das Mädchenturnen wird — in Uebereinstimmung mit dem grössten Teil der Elternschaft — ein Lehrer abgelehnt. Der Frauenbund Zug und die Sektion Zug des katholischen Lehrerinnenvereins machten Eingaben, in denen sie dringend ersuchten, weibliche Personen für das Mädchenturnen anzustellen.

Der Beschluss des Erziehungsrates ist deshalb sehr zu begrüssen, und wir hoffen, es werde dem Stadtrat nun gelingen, eine Lehrkraft zu wählen, welche allen Anforderungen entspricht. -ö-

Zug. Allerlei vom Schulgebiet. Nachdem letztes Jahr Herr J. Döring, Sprachenprofessor an unserer Kantonsschule, sich die Würde eines Doktors erworben hatte, promovierte kürzlich — ebenfalls mit vorzüglicher Note — Herr Fred Blum, Handelslehrer an der Kantonsschule, zum Doktor der Philosophie. Wir gratulieren herzlich. — Mit Schluss des Schuljahres 1936/37 ist Herr Johann Rieser als Professor der Kantonsschule zurückgetreten. Anlässlich einer familiären Abschiedsfeier dankte namens aller Schüler Student Jos. Speck herzlich für die während 30 Jahren der Schule treu geleisteten Dienste. Was man von den Stunden des Herrn Professors Rieser besonders wertvoll mitgenommen habe, das sei die Liebe zur heimatlichen Scholle und zum Volkstum, was der Scheidende stets zu hegen und pflegen verstand. Allerdings sei die Güte des Lehrers ab und zu missbraucht worden, aber böse sei es nie gemeint gewesen, indem es dem Temperament der jungen Leute entspreche, ihrer Lebhaftigkeit irgendwie Luft zu machen. Der Dank der Schülerschaft kam dann noch in einem sinnreichen Geschenk zum Ausdruck, wofür der Scheidende, sowie für alles Gebotene tiefgefühlt dankte. Wir wünschen ihm von Herzen einen sonnigen Lebensabend. — Die Sektion Zug des katholischen Lehrervereins der Schweiz wird am 22. ds. Mts. gemeinsam dem neuen Bundesarchiv in Schwyz einen Besuch abstatten. — Am 17. und 18. Oktober dieses Jahres feiert die Kantonsschule Zug ihren 75jährigen Bestand, welche Tatsache mit einer bescheidenen Feier begangen werden soll. Ein grösseres Komitee ist emsig mit den Vorarbeiten für das seltene Fest beschäftigt. -ö-

Solothurn. (Korr.) In Nummer 13 der „Schweizer Schule" wurde bereits bekannt gegeben, dass das Bundesgericht kürzlich einen Rekurs einer Lehrerin abgewiesen hat, die als verheiratete Lehrkraft gegen das am 16. Dezember 1934 angenommene Gesetz betr. Nichtwählbarkeit verheirateter Lehrerinnen rekurriert hat. Wir entnehmen den „Basler Nachrichten" folgenden Bericht ihres Bundesgerichtskorrespondenten zu diesem Fall, der über den Rahmen Solothurns hinaus interessieren dürfte.

„Durch eine Novelle vom 16. Dezember 1934 wurde in einer Volksabstimmung das solothurnische Schulgesetz ergänzt, indem folgende neue Bestimmung aufgenommen wurde:

> ‚Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen im Hauptamt nicht wählbar. Verheiratet sich eine amtierende Lehrerin, so wird das Anstellungsverhältnis auf Ende des Schuljahres ohne weiteres gelöst. — Verheiratete Lehrerinnen, die nach dieser Bestimmung nicht mehr wählbar sind (aber zur Zeit der Annahme des Gesetzes im Amte stehen), haben von ihrer Lehrstelle auf Ende des Schuljahres zurückzutreten, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. —
>
> Der Regierungsrat stellt durch Verordnung fest, in welchen besonderen Fällen Ausnahmen zulässig sind.'

Von dieser Befugnis hat der Regierungsrat in dem Sinne Gebrauch gemacht, dass er in einer Vollziehungsverordnung solchen verheirateten Lehrerinnen die weitere Ausübung des Berufes gestattet, die aus ökonomischen Gründen darauf angewiesen sind, dass aber Gesuchen nur entsprochen werden soll, wenn

durch das Ausscheiden aus dem Lehramt für die Familie der Lehrerin eine wirtschaftliche Notlage entstehen würde. In der Folge haben sechs verheiratete Lehrerinnen dem Regierungsrat ein Gesuch um Belassung im Amte gestellt; davon wurden zwei Gesuche vorbehaltlos gutgeheissen, zweien wurde provisorisch entsprochen und zwei wurden abgewiesen, worunter dasjenige einer Lehrerin K.-R. in Messen, ‚da ihr Ehemann ebenfalls im Schuldienst stehe und über ein gesichertes Einkommen verfüge'.

Gegen diesen Entscheid reichte K.-R. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, in der sie geltend machte, sie sei noch kurz vor Annahme der Gesetzesnovelle für eine bis ins Jahr 1940 dauernde sechsjährige neue Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt worden, und es bedeute daher eine willkürliche Verletzung ihres wohlerworbenen Rechtes auf Beendigung der Amtsdauer, wenn sie gezwungen werde, schon auf Ende April 1936 zurückzutreten. Der Entscheid sei mit der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung unvereinbar. Auf alle Fälle müsste sie bis Ende der Amtsdauer angemessen entschädigt werden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dass durch die Gesetzesnovelle mit dem Ausschluss der verheirateten Frauen vom Schuldienst eine verfassungswidrige Rechtsungleichheit geschaffen worden sei, kann nicht gesagt werden; denn die Kantone sind in bezug auf die Festsetzung der Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Aemter vollständig frei. Nun besteht aber darüber kein Zweifel, dass im Kanton Solothurn die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen durch kantonales Recht geregelt werden, obschon die Besoldungen durch die Gemeinden ausgerichtet werden. Eine Rechtsungleichheit ist auch darin nicht zu erblicken, dass das Verbot sich nur auf den Lehrerinnenberuf bezieht; denn es handelt sich nur um eine Revision des Schulgesetzes, von dem andere staatliche Funktionäre nicht berührt werden, und weiterhin steht es dem Kanton natürlich frei, die gleichen Einschränkungen auch für andere Funktionen aufzustellen, wenn sich dies aus irgendwelchen öffentlichen Interessen als notwendig erweisen sollte. Schon in früheren Entscheiden hat das Bundesgericht bereits erklärt, dass die Rechte, welche sich auf die Amtsdauer bzw. deren Aenderung auf dem Wege der Gesetzgebung beziehen, dem öffentlichen Rechte angehören und dass die Bestimmungen über die Eigentumsgarantie oder wohlerworbenen Rechte, welche privatrechtlicher Natur sind, auf sie nicht angewendet werden können. Auf keinen Fall könnte somit aus solchen Bestimmungen ein Recht auf Anstellung oder Beibehaltung im Amt abgeleitet werden, da es dem Staate unbenommen bleiben muss, ein bestehendes Gesetz durch ein anderes zu ersetzen.

Eine andere Frage ist aber, ob der Staat bzw. die Gemeinde, wegen eines gesetzmässigen Eingriffes in die Amtsstellung entschädigungspflichtig ist. Wenn auch diese Frage im staatsrechtlichen Rekurs nicht entschieden werden konnte, so darf doch erwähnt werden, dass sich im Verlaufe der Beratung verschiedene Mitglieder des Gerichtes im Prinzip für die Bejahung eines Entschädigungsanspruches ausgesprochen haben."

St. Gallen. Sektion Toggenburg. 1. Die auf anfangs September a. c. angesetzte Sektionsversammlung muss eingetretener Umstände halber auf den 30. Nov. ev. 1. Dez. a. c. verschoben werden. Wir bitten die H. H. Geistlichen, Kolleginnen und Kollegen, davon gütigst Kenntnis zu nehmen.

2. Katholikentag in Altstätten (Rheintal). Es ist Ehrensache, dass wir uns als kath. Lehrer und Erzieher am 6. September a. c. ebenfalls zahlreich beteiligen. Von 10 Uhr bis 11.30 Uhr ist auf der „Felsenburg" unter dem Vorsitz von Hochw. Herrn Prälat Messmer, Wagen, eine Versammlung des Kath. Erziehungsvereins und des Kath. Lehrervereins mit Referat von Hochw. Herrn Prälat Höfliger, Chur, über: „Bruder Klaus und katholische Erziehung in Familie unn Schule". Mittagessen Fr. 1.50. Um 13.30 Uhr ist Prozession und offizielle Feier mit Ansprache Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Aloisius Scheiwiler über: „Bruder Klaus, der Mann der Eucharistie und des Glaubens». Anschliessend folgt das Referat von Herrn Bundesrat Dr. Etter, Bern, über: „Bruder Klaus, der Eidgenosse und Staatsmann». Das Organisationskomitee des St. Gall. Katholikentages wünscht speziell einen starken Aufmarsch der kath. Lehrerschaft, und ich bitte Sie, diesen Wunsch im Interesse der guten Sache zu erfüllen. In so unruhigen, kampferfüllten Zeiten, wo an den alten Fundamenten gerüttelt wird, ist ein Katholikentag ein Bedürfnis, ein Katholikentag, der nicht nur Heerschau, sondern Vertiefung und Aktivierung des Glaubens bedeutet.

Namens der Sektion Toggenburg:
der Präs. Theodor Allenspach, Bütschwil.

Thurgau. Die Umorganisierung der gewerblichen Berufsschulen hat auch im Thurgau zu verschiedenen Schwierigkeiten geführt. Nun lesen wir im neuen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates aber, dass die Neuordnung sich bewährt habe, „so dass manche frühere Gegner sich damit aussöhnten". Diese vermeintliche Aussöhnung ist aber noch nicht überall zu konstatieren. Man frage nur in den verschiedenen Schulgemeinden nach, welche an den durch die Neuerung hervorgerufenen

Mehrkosten beteiligt sind. Nicht umsonst ist zu konstatieren, dass laut Rechenschaftsbericht eine möglichst allseits befriedigende Lösung der Kostenfrage bisher nicht erreicht werden konnte. Die alte goldene Regel, dass derjenige, der befehle, auch bezahlen müsse, lässt sich nicht aus der Welt schaffen. Wir begreifen lebhaft, dass im einen Fall die Gemeinde, im andern der Lehrmeister, im dritten der Berufsverband, im vierten Fall der Lehrling, beziehungsweise dessen Vater, sich sträubt, neue Kosten — entstanden durch den viel weitern Schulweg! — auf sich zu nehmen. Nahm man einer Gemeinde die Gewerbeschule weg oder mutete man einer andern zu, die Lehrlinge nun weiss der Himmel wohin in die Fachschule zu senden, so kann man's wohl verstehen, wenn Opposition entsteht. Es will uns auch heute noch nicht recht einleuchten, dass der durch die Einführung der reinen „Fachschule" erzielte fachliche Nutzen den moralischen Schaden des weitern Schulweges aufzuheben vermöge. Man sehe sich nur einmal das Gebaren vieler Lehrlinge an und beachte namentlich auch ihre „Sprache". Wir möchten nicht behaupten, dass all diese unerfreulichen Erscheinungen nun restlos von einem zu weiten Schulweg herkämen. Ein Grund des Entartens aber ist dieser sicher.

Die Neuordnung wurde seinerzeit nicht definitiv getroffen. Aenderungen sollten ausdrücklich möglich sein, falls sich Unzulänglichkeiten ergäben. Nun heisst's im Rechenschaftsbericht, dass die Neuordnung „kaum eine Vermehrung der Schulorte ertragen könnte, da sich die Schülerzahl in vielen Klassen an der untern Grenze bewegt". An die Stelle der Schulabteilung für Holz-, für Metall-, für Lederhandwerker usw. ist die Wagner-, die Schreiner-, die Schmiede-, die Sattler-, die Maurerschule usw. getreten. Diese Spezialisierung brachte naturgemäss ein starkes Zurückgehen der Schülerzahlen für die einzelne „Schule" mit sich. Und wenn dazu noch der andere Umstand kommt, dass viele Meister keine Lehrlinge mehr halten, so versteht man die geringen Klassenbestände.

Der Neuerung im Gewerbeschulwesen haften also unbedingt verschiedene Nachteile an, deren Behebung nicht so rasch möglich sein wird, wie man es wünschen möchte. Die regionale Benachteiligung ist auf alle Fälle so gross und der Aerger darob manchenorts so tiefsitzend, dass nur eine Korrektur nach dieser Seite hin Heilung bringen kann. -h-

Bücher

der SCHWIZERBUEB
Monatsschrift der katholischen Schweizerjugend
DAS BLATT DER JUNGWÄCHTER UND PFADFINDER

Der Schwyzerbueb atmet auf in Ferien und Freizeit. Er begleitet den Pfadi ins Zelt und den Jungwächter ins Waldlager. Er zeigt uns Bilder aus schönen Ferienstunden, von Lied und Spiel, von sorgenlosem Jugendglück. Er weiss viele neue Lagerspiele. Unsere Buben haben daran eine helle Freude. So will der Schwyzerbueb die Ferien verschönern; dem Lagerführer hilft er, das Lagerleben recht abwechslungsreich zu gestalten. ar-bre.

Linus Bopp: Warum Pechvogel? Zu seinem Verständnis, seinen Erscheinungsformen und seiner vorbeugenden und heilerzieherischen Behandlung. — Verlag des Instituts f. Heilpädagogik, Luzern. 36 Seiten. Fr. 1.—.

In der von Univ.-Prof. Dr. J. Spieler herausgegebenen heilpädagogischen Schriftenreihe „Bedrohte Jugend — drohende Jugend" ist kürzlich dieses gehaltvolle Heftchen von Prof. Dr. Linus Bopp, dem bekannten Heilpädagogen an der Universität Freiburg i. Br., erschienen. Es wird darin anschaulich und allgemein verständlich eine psychologisch-pädagogische Frage behandelt, die auch dem Volksschullehrer gelegentlich praktische Schwierigkeiten bereitet. Der Verfasser untersucht den Begriff und die Erscheinungsweisen des „Pechvogeltums". Er geht den Ursachen des Versagens dieser „Pechvögel" nach und zeigt als solche anhand von Beispielen: Erbanlagen, körperliche Zustände, seelische Gespaltenheit, unzulängliche Entschlüsse, böses Gewissen, Angst, ungeordnete Eigenliebe und ihre Maskierungen. Die Hinweise auf vorbeugende und heilerzieherische Behandlungsmöglichkeiten bieten lehrreiche Richtlinien für die Jugenderziehung überhaupt, weil es sich auch in diesen Sonderfällen um Charakterbildung handelt. In zehn Erziehungsgrundsätzen fasst Prof. Bopp die Sonderergebnisse seiner interessanten Untersuchung zusammen. Wir empfehlen das billige Schriftchen jedem Erzieher zu gewinnreichem Studium. *H. D.*

Schulmeister Pfiffikus.

Unter diesem Titel liegt ein neues Jungbrunnenheft vor. Wie seine Vorgänger sucht es in erzieherischer, Herz und Gemüt ergreifender Weise das